

Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser

Dieses Merkblatt richtet sich an die Bauherrschaft, Planende, Beratende und Gemeindebehörden.

Worum geht es?

Das vorliegende Merkblatt erläutert die Zuständigkeiten für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Versickerungen, Einleitungen und Ableitungen von nicht verschmutztem Abwasser (auch **Niederschlagswasser** genannt). Wenn bei einer Versickerung das Verhältnis von entwässerter Fläche zu Versickerungsfläche grösser 5 beträgt, die Deckschicht des Bodens verletzt oder eine Kieskofferung eingebaut wird, spricht man von einer Anlage. Jede Versickerungsanlage braucht eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss der Zuständigkeitstabelle auf Seite 4. Das Merkblatt zeigt auch auf, wie das Bewilligungsverfahren abläuft und legt die wichtigsten Grundsätze im Umgang mit Niederschlagswasser fest. Es gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung und der Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15)
- Kantonale Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.16)

Grundsätze

Nach Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) zu versickern. GSchG und GSchV gehen davon aus, dass ein bedeutender Anteil des im Siedlungs- und Landwirtschaftsgebietes anfallenden Niederschlagswassers als «nicht verschmutzt» zu betrachten ist und deshalb versickert werden muss. Ausnahmen von dieser Regel sind dann gegeben, wenn das Niederschlagswasser verschmutzt ist oder wenn die örtlichen Bodenverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen.

Aus den gesetzlichen Vorgaben ergeben sich folgende Prioritäten für den Umgang mit Niederschlagswasser:

1. Versickerung
2. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer respektive Ableitung in eine Sauberwasserkanalisation
3. Ableitung in eine Mischwasserkanalisation

Je nach Art des Umgangs von Niederschlagswasser muss eine **Machbarkeits-** und ein **Zulässigkeitsnachweis** erbracht werden (Art. 3 GSchV). Für die Abschätzung der Machbarkeit gibt der generelle Entwässerungsplan (GEP) der entsprechenden Einwohnergemeinde (EWG) Hinweise.

Die **Machbarkeit** der Versickerung oder Einleitung ist hauptsächlich von folgenden Entscheidungsfaktoren abhängig:

- anfallende Wassermenge
- Sickerleistung des Bodens und des Untergrundes bzw. Art und Leistungsfähigkeit des Gewässers
- räumliche Gegebenheiten (Platzbedarf)
- technische Möglichkeiten (bauliche Ausführung)

Die **Zulässigkeit** der Versickerung bzw. Einleitung wird vor allem aus Sicht des qualitativen Gewässerschutzes beurteilt. Die wichtigsten Faktoren sind:

- Belastung des Niederschlagswassers mit Schmutz- und Schadstoffen (Belastungsklassen)
- Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereich
- Verletzlichkeit (Vulnerabilität) des Grundwassers
- Art, Zustand und Nutzung des betroffenen Grundwassers oder Oberflächengewässers
- Möglichkeit wirksamer Vorreinigungs- und Behandlungsmassnahmen
- Kataster der belasteten Standorte
- Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden

Schwammstadtelemente

Der Umgang mit Niederschlagswasser sollte sich an den Ansatz der Schwammstadt orientieren, um ein klimaangepasstes Wassermanagement im Siedlungsgebiet zu fördern. Wir empfehlen, eine naturnahe, oberflächennahe Wasserführung in die Umgebungsgestaltung zu integrieren. Wo immer möglich, sollte Niederschlagswasser durch geeignete Retentionsmassnahmen versickern können.

Weitere Informationen zu Schwammstadt findet man unter folgender Infoplattform: <https://sponge-city.info/>

Massgebende Normen, Richtlinien und Wegleitungen

- Schweizer Norm SN 592000 «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung», neuste Ausgabe
- VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter», neuste Ausgabe
- Interkanonaler Leitfaden: Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen
- Metalle für Dächer und Fassaden, Empfehlung nachhaltiges Bauen (KBOB 2001/1)
- Information über chemische Durchwurzelungsschutzmittel in Bitumenbahnen (BAFU/UMTEC, 2017)

Zuständigkeiten

Gemäss der **VWBA, SR 712.16 § 22 und Anhang II** ist die EWG oder das Bau- und Justizdepartement (BJD), vertreten durch das Amt für Umwelt (AfU, Departement), allenfalls der Bund für die Bewilligung von Versickerungsanlagen, Einleitungen respektive Ableitungen von Niederschlagswasser zuständig (siehe auch Tabelle Seite 4).

Vorgehen

Die örtliche Baubehörde der EWG ist die zentrale Drehscheibe für jedes Versickerungs- und Einleitungsgesuch.

Das Vorgehen lässt sich in folgende Arbeitsschritte gliedern (vgl. Tabelle auf Seite 3):

1. Die Bauherrschaft respektive der Gesuchsteller führt die Vorabklärungen der Entsorgungsmöglichkeit durch (Machbarkeits- und Zulässigkeitsnachweis).
2. Das vollständige Gesuch ist mit den entsprechenden Beurteilungen bei der örtlichen Baubehörde einzureichen.
3. Die örtliche Baubehörde prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit (formelle Prüfung).
Eine Auflistung der einzureichenden Unterlagen und die dafür massgebenden Vorschriften befinden sich auf der Rückseite der beiden Formulare «Versickerungsgesuch» respektive «Einleitungsgesuch», die von der AfU-Website heruntergeladen werden können.
4. Die örtliche Baubehörde legt die Zuständigkeit für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung fest.
 - a) Ist die örtliche Baubehörde für die Bewilligung zuständig, entscheidet sie selbständig über das Gesuch.
(Rechtsmittel: Beschwerde an das BJD)

Zuständigkeit bei den Bewilligungen

	Wohnen, Büros, Landwirtschaft	Industrie, Gewerbe, öffentl. Anlagen
1. Liegenschaften		
a) Versickerungen kleiner Mengen Niederschlagswasser über die belebte Oberfläche (d.h. ohne Anlage ¹ bzw. ohne Verletzung von Deckschichten / ohne Einbringen von Kieskoffern)	Keine Bewilligung erforderlich	
b) Im Übrigen Regenabwasser von:		
Dachflächen	EWG	Departement
Vorplätzen und Sitzplätzen	EWG	Departement
Hauszufahrten	EWG	Departement
Parkplätzen für Personenwagen	EWG	Departement
Parkplätzen für Lastwagen	EWG	Departement
Reinabwasser von:		
Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser	EWG	Departement
unbelastetes Kühlwasser	EWG	Departement
2. Verkehrswege		
Geh- und Radwege	EWG	
Privatstrassen	EWG	
Gemeindestrassen	EWG	
Kantonsstrassen	Departement	
Nationalstrassen	Bund	
Eisenbahntrassen	Bund	
Flugplätze	Bund	
3. Besondere Fälle		
Umschlag- und Lagerplätze	Departement	
Anlagen in Grundwasserschutzzonen und -arealen	Departement	
durch Abfälle belastete Standorte bzw. Altlasten	Departement	
Öffentliche Versickerungsanlagen und Einleitungen	Departement	
Meliorationen	Departement	
Behandlungsanlagen (Adsorberanlagen) / unklare Situationen	Departement	
Versickerungsanlagen und Einleitungen bei Überbauungen mit Dachflächen > 1'000 m ²	Departement	

1) Man spricht auch von einer Anlage, wenn das Verhältnis Entwässerungsfläche zu Versickerungsfläche (A_E/A_V) grösser als 5 ist.

Vollzugshilfen, Formulare und weitere Planungshilfen

Wichtige Vollzugshilfen, Formulare und weitere Planungshilfen zum Thema Umgang mit Niederschlagswasser findet man auf folgender AfU-Website:

<https://afu.so.ch> > Wasser > Abwasser > Nicht verschmutztes Abwasser

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt
Abteilung Wasser,
Siedlungswasserwirtschaft



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
afu@bd.so.ch
afu.so.ch